

Kriele beginnt mit der provozierenden Fragestellung: „Zwingt uns die Entspannungspolitik zum Schweigen über die Probleme der Menschenrechte?“ Um diese Frage zu verneinen, bedürfte es keines Buches. Doch ist es gut, daß die Frage zum Anlaß genommen wird, an die Rechtsgrundlagen zu erinnern, die bei der Diskussion über die Menschenrechte zu beachten sind. Folgerichtig nimmt der Dokumentenanhang den größten Teil des Buches ein, nämlich fast 100 Seiten, zu denen noch ein 11seitiges Literaturverzeichnis kommt. In dem Anhang befinden sich die Texte der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Konvention gegen Diskriminierung im Unterricht vom 15. Dezember 1960, der Erklärung der Vollversammlung der Vereinten Nationen gegen Rassendiskriminierung vom 20. November 1963, der Konvention gegen Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, der Schlußakte der Internationalen Konferenz über Menschenrechte von Teheran vom 13. Mai 1968 und insbesondere der beiden UNO-Menschenrechtskonventionen vom 19. Dezember 1966, die erst zehn Jahre später in Kraft traten. Mit Auszügen aus der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki) vom 1. August 1975 schließt der Dokumententeil.

Es ist selbstverständlich, daß Kriele auf den 53 Seiten, die für den inhaltlichen Hauptteil übriggeblieben sind, nicht die gesamte Menschenrechtsproblematik erörtern kann. Er beginnt mit der Gegenüberstellung „Menschenrechte oder absolu-

tistische Souveränität“, die in dieser Form wohl nicht einmal in derjenigen historischen Epoche bestanden hat, in der tatsächlich Absolutismus und Menschenrechts-idee gleichzeitig vertreten wurden. Auszuklammern wären zunächst die angelsächsischen Länder, in denen sich zu keiner Zeit der Absolutismus kontinentaleuropäischer Prägung durchsetzte. Aber auch in der Französischen Revolution waren dies nicht die Antipoden des politischen Denkens und Handelns. Vor allem ist die merkwürdige Tatsache zu berücksichtigen, daß die Französische Revolution, die doch die Fürstenherrschaft beseitigen wollte, nicht zur Beseitigung der wichtigsten rechtlichen Eigenschaft der Fürsten, nämlich der Souveränität, führte. Im Innern wurde die Fürstensouveränität zur Volkssouveränität, in den internationalen Beziehungen wurde die Souveränität aus einer rechtlichen Eigenschaft der Fürsten in eine Eigenschaft der Staaten umgewandelt. Für das Verständnis der Situation der Gegenwart aber ist es von größter Bedeutung, daß diese Rechtslage auch nach dem Ende der klassischen Periode des Völkerrechts, d. h. im 20. Jahrhundert, grundsätzlich noch erhalten blieb. Es ist nicht mehr die „absolutistische Souveränität“, sondern eine gewandelte Souveränität, deren Inhalte stets sorgfältig zu untersuchen sind, bevor wissenschaftliche Aussagen über sie getroffen werden. Dann aber lautet die aktuelle Hauptfrage: Hat die Entwicklung der Menschenrechte in unseren Tagen bereits einen Stand erreicht, der es erlaubt, die Aussage zu treffen, daß die Menschenrechte die Schwelle der (gewandelten) Souveränität überschritten haben?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich Kriele nicht. Er behandelt die Thematik aus praktisch-politischem Gesichtswinkel, ohne doch die geistesgeschichtliche Komponente zu vernachlässigen. So untersucht er zunächst das Verhältnis von Menschenrechten und Ideologie, schildert die unterschiedliche Bedeutung der Menschenrechtskonventionen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR — denn noch immer bedürfen völkerrechtliche Verträge der Umsetzung in innerstaatliches Recht — und zeigt dann die Interpretation der Menschenrechte im kommunistischen System auf. Die ganze Abhandlung kulminiert im letzten Abschnitt: „Menschenrechte und Friedenspolitik“, der von größter Aktualität ist und in dem Kriele erneut seine bewundernswerte Fähigkeit zur nüchternen Beurteilung komplizierter politischer Zusammenhänge auf der Grundlage des geltenden Rechts unter Beweis stellt. Er kommt zu dem Schluß, daß „die Forderung nach wirklicher und vollständiger Realisierung der Menschenrechte, also nach Ablösung der Diktatur durch einen demokratischen Verfassungsstaat, kein Gegenstand praktischer Außenpolitik sein“ kann. „Sie wäre bloße moralische Demonstration“ (S. 55). Er weist darauf hin, wie hilflos die westlichen Staaten den Selbstbestimmungsbestrebungen der Völker in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei gegenüberstanden, und fordert unmißverständlich: Es „dürfen die westlichen Regierungen auch nicht den irreführenden Eindruck erwecken, sie könnten den Völkern Osteuropas in ähnlichen Situationen zu Hilfe kommen“ (S. 55).

Regensburg

Otto Kimminich